



## **Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat**

184202 / 411.01

---

**Auftrag**                      **Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende**

betreffend

## **Abbrennen von lärmendem Feuerwerk**

### **Antrag**

Der Auftrag sei zu überweisen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage und Auftrag**

Die Unterzeichnenden schildern den Auftrag im Wesentlichen folgendermassen:

Das städtische Polizeigesetz erlaubt das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern während des Jahreswechsels und am Nationalfeiertag. Lärmendes Feuerwerk stelle jedoch eine erhebliche Belastung für Mensch, Tier und Umwelt dar. Insbesondere Haus- und Wildtiere reagieren empfindlich auf den Krach, was Stress, Panik und sogar Verletzungen verursachen könne. Auch Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. posttraumatische Belastungsstörungen) leiden unter den plötzlichen und intensiven Geräuschen. Feinstaub, chemische Rückstände und Müll führen zu einer unnötigen Belastung für die Umwelt und den Boden. Das klassische Feuerwerk sei ohnehin nicht mehr zeitgemäss. Es gebe bereits zahlreiche Alternativen wie Drohnen- oder Lasershows, welche leisere und umweltfreundlichere Optionen bieten. Ein Verbot des privaten Abbrennens von lärmendem Feuerwerk und die Begrenzung auf ein zentral organisiertes Feuerwerk sei längst überfällig. Zudem solle das Verbot ausdrücklich nur lärmendes Feuerwerk





betreffen. Die Nutzung von geräuscharmem Barockfeuerwerk solle weiterhin erlaubt sein. Typisch für ein Barockfeuerwerk seien Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, Bengalisches Feuer und Vulkane. Die Möglichen zur Ausnahmegewilligung bei öffentlichen und überregionalen Anlässen garantiere zudem, dass bedeutende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, eine Änderung von Art. 33 Abs. 2 Polizeigesetz vorzuschlagen, welche insbesondere folgende Punkte umfasse:

- Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (insbesondere Raketen und Knallkörper) wird grundsätzlich auf dem gesamten Stadtgebiet verboten.
- Barockfeuerwerk (Bodenfeuerwerk), welches in der Regel geräuscharm ist, bleibt erlaubt.
- Bei öffentlichen Anlässen kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für lärmendes Feuerwerk erteilt werden.

## **2. Totalrevision Polizeigesetz und bisherige politische Vorstösse betreffend Feuerwerk**

Bei der Vorbereitung der Totalrevision des Polizeigesetzes der Stadt Chur im Jahr 2020 wurden die verschiedenen Aspekte wie Lärm (zu Lasten von Menschen, Haus- und Wildtieren), Luftbelastung oder auch Abfall in die Beurteilung einbezogen. Aufgrund der langjährigen und in der Bevölkerung verankerten Tradition, zum Jahreswechsel und zum Nationalfeiertag lärmende Feuerwerkskörper abbrennen zu dürfen, verzichtete der Stadtrat auf weitergehende Einschränkungen. In der anschliessenden Vernehmlassung gingen seitens der Teilnehmenden keine Anträge für ein Verbot ein. Mit dem Auftrag Adrian J. Meier und Mitunterzeichnende im Jahr 2022 wurde der Stadtrat aufgefordert, ein generelles Feuerwerksverbot oder ein Verbot von lärmenden Feuerwerken zu prüfen. Der Gemeinderat folgte dem Antrag des Stadtrates und lehnte den Auftrag ab (GRB.2022.22 vom 19. Mai 2022).

## **3. Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern im Stadtgebiet**

### **3.1 Bestehende Grundlage**

Das Polizeigesetz der Stadt Chur vom 29. November 2020 (PG; RB 411) sieht im Kapitel VI "Umweltschutzbestimmungen" betreffend Feuerwerk Folgendes vor:

*Art. 33 Schiessen, Feuerwerk*



<sup>2</sup> Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern bedarf einer Bewilligung der Stadtpolizei. Ausgenommen ist das Abbrennen über den Jahreswechsel und über den Nationalfeiertrag. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach kantonalem Recht.

### **3.2 Ausnahmen ohne Bewilligung über den Jahreswechsel und den Nationalfeiertag**

Die bewilligungsfreien Ausnahmen in Sachen Lärm über Jahreswechsel und Nationalfeiertag werden unbestrittenermassen von einem Teil der Bevölkerung genutzt, um sowohl mit lärmenden Feuerwerkskörpern als auch mit rein optischen Effekten erzeugendem Feuerwerk zu feiern. Die Gründe für den Abbrand dieser Feuerwerkskörper sind vielfältig. Mutmasslich steht dabei die Freude an den visuellen und akustischen Effekten sowie an den Kompositionen von Farben und Bewegungen im Vordergrund. Auch die Möglichkeit, einen besonderen Moment feierlich zu gestalten, kann ein Beweggrund sein. In den vergangenen Jahren hat der Stadtrat auf die Durchführung eines Grossfeuerwerks anlässlich der offiziellen Bundesfeierlichkeiten verzichtet.

## **4. Erfahrungen mit der bestehenden Regelung**

### **4.1 Meldungen bei der Stadtpolizei**

#### **4.1.1 Lärm**

In Bezug auf das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern, die als pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken klassifiziert werden und an den bewilligungsfreien Feiertagen verwendet werden, kommt es immer wieder zu Lärmbeschwerden seitens der Bevölkerung. Diese betreffen unter anderem die Belästigung durch das massive Abbrennen am gleichen Ort und die damit verbundenen störenden Immissionen für Mensch und Tier oder das Abbrennen zur Unzeit, beispielsweise in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages.

#### **4.1.2 Gefährdung durch Feuerwerk / Sachbeschädigung / Brand**

Der unsorgfältige Abbrand oder die zweckfremde Verwendung von Feuerwerk, insbesondere von lärmenden Feuerwerkskörpern (Knallpetarden, Heul- und Knallraketen u.dgl.) sowie die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften führen ebenfalls zu Beanstandungen seitens der Bevölkerung. Zu nennen sind hier gefährliche Situationen für Personen und Infrastrukturen oder vorsätzlich verursachte Sachbeschädigungen durch detoniertes Feuerwerk. In Einzelfällen wurden Mottbrände bspw. durch die Entsorgung glimmender



Überreste in Abfallsammlern "Molok" verursacht. Allgemein haben Lärmklagen seitens der Bevölkerung bezüglich Feuerwerk über die letzten Jahre zugenommen. Auch über den vergangenen Jahreswechsel gab es wieder Meldungen über durch Lärm verstörte Haustiere und kleinere Brände.

## **5. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere durch lärmende Feuerwerkskörper**

### **5.1 Lärm**

Feuerwerkskörper dürfen in der Schweiz nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie den festgelegten Anforderungen entsprechen und einen maximalen Schalldruckpegel nicht überschreiten. Entscheidend für die störende Wahrnehmung des unerwünschten Schalls durch die Betroffenen ist zum einen der rein physikalische Anteil und zum anderen die persönliche Einstellung zur Schallquelle. Für einen Teil der Bevölkerung stellt das Knallen eine Belästigung dar. Neben dem Menschen kann der impulshaltige Lärm von Feuerwerkskörpern auch Haus- und Wildtiere erschrecken (vgl. Von Arx U. 2014: Feuerwerkskörper. Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1423: S. 32/33).

### **5.2 Luftbelastung**

Die beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzten Stoffe führen zu vorübergehend erhöhten Stoffkonzentrationen in der Umgebungsluft. Die Auswirkungen beschränken sich in der Regel auf die Siedlungsgebiete, in denen die Feuerwerkskörper abgebrannt werden. Im Vordergrund stehen insbesondere mögliche gesundheitliche Auswirkungen durch den beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern entstehenden Feinstaub (vgl. Von Arx U. 2014: Feuerwerkskörper. Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1423: S. 38 / S. 5).

### **5.3 Abfall**

Problematisch anzusehen sind unachtsam liegengelassene Überreste von abgebrannten Raketen und Knallkörpern etc. oder unerwünschte Rückstände (bspw. von verschossenen Raketen) die andernorts zu Boden fallen. Betroffen sein kann sowohl öffentlicher als auch privater Grund. Zurückgelassene Abfälle auf öffentlichem Grund fallen dem Gemeinwesen zur Last.



## **6. Ausweitung Immissionsschutz**

Feuerwerkskörper und Knallkörper, die gezündet werden, werden als Geräte im Sinne von Art. 7 Abs. 7 Satz 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz, (USG; SR 814.01) qualifiziert, die den Anlagen gleichgestellt werden (vgl. BGE 126 II 300 E. 4a S. 306). In den Grenzen von Art. 65 USG sind die Kantone bzw. Gemeinden befugt, Ausführungsrecht zum USG zu erlassen. Zu denken ist dabei vor allem an Vorschriften über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei ortsfesten Anlagen. Möglich sind auch Ausführungsvorschriften über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei mobilen Anlagen, also beispielsweise bei der Verwendung von Geräten und Maschinen. Solche vorsorglichen Emissionsbegrenzungen stützen sich auf Art. 11 und 12 USG ab (Anderegg Martin, Kommunales Immissionsschutzreglement als Lösungsansatz in URP 2019 S. 633 ff., 639 f.). Gemäss dieser Bestimmung ist die Stadt Chur dazu befugt, zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung den Abbrand von Feuerwerk, das Lärm verursacht, einzuschränken oder zu begrenzen.

## **7. Erwägungen und Schlussfolgerungen**

Der Abbrand sowie der Verkauf von Feuerwerkskörpern, die Lärm verursachen, sind nicht per se verbotene Tätigkeiten. Der in Sachen Lärm bewilligungsfreie Abbrand von lärmendem Feuerwerk durch Privatpersonen, insbesondere über den Jahreswechsel und den Nationalfeiertag, wirkt sich zweifelsohne erheblich auf Mensch, Tiere und die Umwelt aus. Das öffentliche Interesse am Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt vor den Auswirkungen von lärmigem Feuerwerk, insbesondere vor dem durch das Zünden verursachten Lärm, überwiegt das private Interesse, an den erwähnten Feiertagen lärmendes Feuerwerk abbrennen zu dürfen. Wie im Auftrag erwähnt, soll das Abbrennen von Barockfeuerwerk wie Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, Bengalisches Feuer und Vulkane weiterhin zulässig sein. Zudem ist die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für das Zünden von lärmendem Feuerwerk bei öffentlichen und überregionalen Anlässen vorzusehen. Damit wird dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen. Der Stadtrat unterstützt die Einführung eines Verbots für das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk.



Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 8. April 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

  
Hans Martin Meuli

  
Marco Michel

## Auftrag betr. Abbrennen von lärmendem Feuerwerk

Das städtische Polizeigesetz erlaubt das Abbrennen von lärmenden Feuerwerkskörpern während des Jahreswechsels und am Nationalfeiertag. Lärmendes Feuerwerk stellt jedoch eine erhebliche Belastung für Mensch, Tier und Umwelt dar. Insbesondere Haus- und Wildtiere reagieren empfindlich auf den Krach, was Stress, Panik und sogar Verletzungen verursachen kann. Auch Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (z. B. posttraumatische Belastungsstörungen) leiden unter den plötzlichen und intensiven Geräuschen. Feinstaub, chemische Rückstände und Müll führen zu einer unnötigen Belastung für die Umwelt und den Boden.

Das klassische Feuerwerk ist ohnehin nicht mehr zeitgemäss. Es gibt bereits zahlreiche Alternativen wie Drohnen- oder Lasershows, welche leisere und umweltfreundlichere Optionen bieten. Ein Verbot des privaten Abbrennens von lärmendem Feuerwerk und die Begrenzung auf ein zentral organisiertes Feuerwerk ist längst überfällig. Zudem soll das Verbot ausdrücklich nur lärmendes Feuerwerk betreffen. Die Nutzung von geräuscharmem Barockfeuerwerk soll weiterhin erlaubt sein. Typisch für ein Barockfeuerwerk sind Feuer- und Sonnenräder, Fontänen, Bengalisches Feuer und Vulkane.

Die Möglichkeit zur Ausnahmegewilligung bei öffentlichen und überregionalen Anlässen garantiert zudem, dass bedeutende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen den Stadtrat daher, eine Änderung von Art. 33 Abs. 2 Polizeigesetz vorzuschlagen, welche insbesondere folgende Punkte umfasst:

- Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk (insbesondere Raketen und Knallkörper) wird grundsätzlich auf dem gesamten Stadtgebiet verboten.
- Barockfeuerwerk (Bodenfeuerwerk), welches in der Regel geräuscharm ist, bleibt erlaubt.
- Bei öffentlichen Anlässen kann auf Gesuch hin eine Ausnahmegewilligung für lärmendes Feuerwerk erteilt werden.

Chur, 30. Januar 2025

  
Géraldine Danuser, GLP-Fraktion

Eingang:	GR-Sitzung vom	30.01.25
Geht an:	.....	
zur	.....	
Kopie an:	.....	
	Stadtkanzlei	
Chur,	.....	

